



Entschädigungsordnung der Handwerkskammer Halle (Saale)



in der Fassung des gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 13 der HwO gefassten Beschlusses der Vollversammlung vom 30.11.2023

A. Entschädigung für Mitglieder der Vollversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und der beauftragten Sonderarbeitsgruppen der Vollversammlung der Handwerkskammer

1. Entschädigung für Mitglieder der Vollversammlung und stellvertretende Mitglieder der Vollversammlung mit Ausnahme des Vorstandes:

- 1.1. Die Mitglieder der Vollversammlung und deren Stellvertreter, mit Ausnahme des Vorstandes, erhalten eine Entschädigung je Sitzungsteilnahme in Höhe von 200,00 €. Die Entschädigung wird insgesamt am Ende des Jahres ausgezahlt.
- 1.2. Beantragt ein Arbeitgeber eines Arbeitnehmersvertreters der Vollversammlung gem. § 4 Abs. 4 der Satzung der Handwerkskammer Halle (Saale) die Erstattung der anteiligen Lohn – und Lohnnebenkosten und ersetzt diese die Handwerkskammer Halle (Saale), so wird die gem. Ziff. 1.1. zu entrichtende Aufwandsentschädigung an das Arbeitnehmersvollversammlungsmitglied entsprechend gekürzt.

2. Entschädigung für Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten

Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, erhalten eine Entschädigung von monatlich 250,00 €. Die Entschädigung wird in einer jährlichen Summe zum Ende des Kalenderjahres ausgezahlt werden.

3. Entschädigung für den Präsidenten und die Vizepräsidenten

- 3.1. Der Kammerpräsident erhält eine Entschädigung von monatlich 2.925,00 €, die Vizepräsidenten von monatlich 1.575,00 €. Die Entschädigung wird monatlich ausgezahlt.
- 3.2. Dem Präsidenten kann durch Vorstandsbeschluss die Benutzung eines Dienstwagens inklusive private Mitbenutzung gewährt werden. Hierbei sind vom Präsidenten die steuerlichen Verpflichtungen zu übernehmen. Diese werden durch einen gesonderten Vertrag geregelt.



4. Entschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und beauftragten Sonderarbeitsgruppen der Vollversammlung

Die Mitglieder und Stellvertreter von Ausschüssen und beauftragten Sonderarbeitsgruppen der Vollversammlung erhalten eine Entschädigung je Sitzungsteilnahme im Ausschuss in Höhe von 125,00 € die zum Ende des Kalenderjahres fällig wird.

Mit den unter Ziff. 1.- 4. gewährten Entschädigungen sind alle Aufwendungen, ausgenommen Fahrtkosten und Übernachtungskosten, abgegolten.

5. Abrechnung von Fahrt- und Übernachtungskosten

5.1. Die Abrechnung der Reise im Auftrag der Kammer auf dem entsprechenden Vordruck sollte zeitnah, in der Regel innerhalb von drei Tagen nach deren Beendigung bis spätestens 31.12. des lfd. Jahres erfolgen. Ein Anspruch auf Reisekostenentschädigung erlischt, wenn sie schuldhaft nicht innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Reise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.

5.2. Die Abrechnung hat den Beginn und das Ende der Reise (jeweils Datum und Uhrzeit) zu enthalten. Die anrechenbare Dauer der Reise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung.

5.3. Für die Abrechnung gilt:

5.3.1. Fahrtkosten- und Flugkostenerstattung

(1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug genutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. Kosten einer höheren Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel können erstattet werden, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern.

(2) Mögliche Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(3) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

5.3.2. Wegstreckenentschädigung

Für Fahrten mit anderen als den Ziff. 5.3.1. genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges einheitlich 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke.

5.3.3. Übernachtungsgeld

(1) Für eine notwendige Übernachtung im Auftrag der Kammer erhalten Reisende pauschal 20 Euro für den Fall, dass kein Beleg vorliegt.



- (2) Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind und mit Beleg abgerechnet wird.
- (3) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt:
1. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
 2. bei Dienstreisen am oder zum Wohnort für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort,
 3. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird, und
 4. in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt- oder sonstigen Kosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung aufgrund einer zu frühen Ankunft am Geschäftsort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.

B. Wahrnehmung von ehrenamtlichen Obliegenheiten nach schriftlicher Beauftragung

Die Entschädigung erfolgt entsprechend Abschnitt A Ziff. 5 dieser Entschädigungsordnung.

C. Entschädigung für Mitglieder der von der Handwerkskammer Halle (Saale) zu bildenden Prüfungsausschüsse

I. Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung

Die ehrenamtlichen Mitglieder der von der Handwerkskammer zu bildenden Prüfungsausschüsse, insbesondere Gesellenprüfungsausschüsse, Abschlussprüfungsausschüsse Fortbildungsprüfungsausschüsse, Umschulungsprüfungsausschüsse, Meisterprüfungsausschüsse in zulassungspflichtigen Handwerken, Meisterprüfungsausschüsse in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben, sowie die ehrenamtlichen Mitglieder von Prüfungskommissionen und Prüferdelegationen erhalten eine Entschädigung, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird. Die Höhe der Entschädigung wird in Abschnitt II geregelt.

II. Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer

1. Ein Tagegeld für die Zeitaufwendungen bei der Durchführung der Gesellen- und sonstigen Abschluss- und Zwischenprüfungen, Umschulungsprüfungen sowie Meister- und Fortbildungsprüfungen (einschließlich der Fahrtzeiten):

je angefangene Viertelstunde	3,00 Euro.
------------------------------	------------
2. Für die Erarbeitung und Korrektur von Prüfungsaufgaben je

angefangener Viertelstunde	3,75 Euro.
----------------------------	------------



3. Eine Erstattung des Verdienstaufalles in nachgewiesener Höhe, wenn es sich um nichtselbstständige Mitglieder von Prüfungsausschüssen handelt.
4. Für Fahrt- und Übernachtungskosten gilt Abschnitt A Ziff. 5 der Entschädigungsordnung der Handwerkskammer Halle (Saale).

D. Inkrafttreten

1. Die Entschädigungsordnung tritt einen Tag nach Beschlussfassung der Vollversammlung in Kraft.
2. Die Entschädigungsordnung, zuletzt geändert durch Vollversammlungsbeschluss vom 24.11.2022, wird hiermit aufgehoben.